

Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als externe

LehrsupervisorIn

für Studierende der NLP-Akademie Schweiz (NLPA)

Lehrsupervision (LSV) für Studierende der NLPA bedeutet supervisorische Reflexion des beruflichen Handelns unserer Studierenden **in deren Rolle als SupervisorIn bzw. ErwachsenenbilderIn**. Keine LSV ist die Reflexion des Handelns in anderen beruflichen Aufgabefeldern.

1) externe LehrsupervisorInnen (LSV) sind „ausgewiesene Fachkräfte“ mit folgenden Qualifikationen:

- Sie verfügen über
 - Eine vom BSO anerkannte abgeschlossene Ausbildung als Supervisorin.
 - Mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Supervisorin.
 - Nachweis von 30 abgeschlossenen Supervisionsprozessen.
 - Nachweis von Lehrtätigkeit.
- pflegen
 - regelmässige Fort- und Weiterbildung zu beratungsrelevanten Themen
 - regelmässige Kontrollsupervision / Intersession zur Beratungstätigkeit und halten diese in einem persönlichen Qualitätssicherungs-Dossier fest.

2) externe LehrsupervisorInnen verpflichten sich:

2.1) vor der ersten Lehrsupervisionen mit Studierenden der NLPA folgende Dokumente einzusenden:

- Kopie der von ihnen genutzten Dreiecksvertrags-Vorlage
- Kopie der BSO-Mitgliedschaft / -Anerkennung
- Kurzes CV mit speziellem Bezug zur Tätigkeit als SupervisorIn und zur Lehrtätigkeit
- Kurze Aufzählung der verwendeten Methoden und des persönlichen Fokus (Werte, Vorgehen, Schwerpunkte)
- unterzeichnete Rahmenbedingungen

2.2) nach Erhalt der schriftlichen Anerkennungsbestätigung durch die NLPA:

- Jede Lehrsupervision (LSV) von Studierenden der NLPA bis Ende der ersten LSV mit einem schriftlichen Dreiecksvertrag zu regeln. Der Dreiecksvertrag enthält mindestens die von der NLPA vorgeschlagenen Elemente (s. Vorlage Dreiecksvertrag LSV).
- Beim Abschluss eines Dreiecksvertrags mit Studierenden der NLPA, deren Vorname, Name und Wohnort an die NLP-Akademie Schweiz zu melden.

Gelesen und einverstanden:

Name / Adresse:

Datum:

Unterschrift: